

Häufig gestellte Fragen: RL-WOLF

Präventionsmaßnahmen zum Herdenschutz (Version 1.1, Stand Januar 2021)

I. Vor der Antragstellung

Hinweise: Bevor Sie den Antrag einreichen, sollten Sie sich darüber im Klaren sein, dass...

... ausschließlich Materialkosten gefördert werden und kein Arbeitslohn.

... Sie als Landwirt im Neben- oder Haupterwerb die Mehrwertsteuer selbst tragen müssen, sofern Sie optieren.

... Sie nach Erhalt eines Bewilligungsbescheides mit 30% der bewilligten Fördersumme in Vorleistung gehen müssen.

1. Brauche ich wirklich....

a) Eine **Betriebsnummer**?

Antwort: Ja, ohne Ausnahme. Eine Betriebsnummer (auch: Registriernummer) erhalten Sie, wenn Sie Ihre Tierhaltung ordnungsgemäß (siehe Viehverkehrsverordnung § 26, Absatz 1) beim Veterinäramt des zuständigen Landkreises anzeigen. Gleichzeitig besteht die Verpflichtung, den Bestand bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse anzumelden. Es handelt sich dabei nicht um eine Tierkrankenkasse mit der Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft, sondern um eine Pflichtmitgliedschaft. Die Tierseuchenkasse finanziert aus dem Beitragsaufkommen u. a. die Ohrmarkenbeschaffung, Brucellose-Pflichtuntersuchung und Tierkörperbeseitigung. Die Anmeldung beim Landkreis sowie bei der Tierseuchenkasse kann mit einem Antragsformular zur Betriebsregistrierung erfolgen, welches vom zuständigen Landkreis dann an die Tierseuchenkasse weitergeleitet wird (ggf. auch zu Vit und/oder HI-Tier). Ohne diese Nummer ist eine Aufnahme in unsere Antragsbearbeitungs-Software nicht möglich. Soll heißen, ohne diese Nummer ist also auch eine Förderung ausgeschlossen, da wir keine Tiere fördern können, die für uns nicht existieren. Die Nummer besteht aus folgenden Komponenten:

276 → Dies sind immer die ersten drei Ziffern und stehen für Deutschland.

03 → Die nächsten zwei Ziffern stehen für Niedersachsen, das heißt, Ihr Betrieb ist in Niedersachsen ansässig. Sie dürfen auch einen Antrag stellen, wenn Sie außerhalb von Niedersachsen sesshaft sind, aber einzuzäunende Flächen in Niedersachsen haben. Die Lage der Flächen ist hier das Entscheidende.

Es folgen drei Ziffern für den Landkreis, dann drei weitere für die Gemeinde und die letzten vier Ziffern stehen für Ihren Betrieb. Insgesamt besteht eine Betriebsnummer also aus 15 Ziffern.

Falls vorhanden, bitte nicht die Tierhalternummer angeben, sondern die Fördernummer (von Flächenanträgen), diese ist genau wie oben beschrieben aufgebaut.

b) Drei Firmenangebote? Auch für **Hunde**?

Antwort: Ja. Der Richtliniengeber hat festgelegt, dass auch bei der Beantragung von Herdenschutzhunden (soweit die beantragte Summe 500 € überschreitet) drei Angebote/Kostenvoranschläge von Züchtern einzureichen sind. Dabei zählen auch Absagen, sprich, Angebote von Züchtern, die zurzeit keine Hunde anbieten, aber einen üblichen Verkaufswert ihrer Hunde nennen können. Dies kann ganz formlos z. B. als Ausdruck einer Mail eingereicht werden.

c) Einen **Lageplan**?

Antwort: Ja. Für einen Lageplan reicht es z. B. über eine Suchmaschine die Fläche zu suchen, einen Bildschirm-Ausdruck zu machen und dann mit dem Rotstift die geplante Umzäunung sowie die Tore einzuzeichnen.

➔ Bitte beachten: Für den Grundschutz ist lediglich ein Tor pro Fläche vorgesehen. Jedes weitere Tor muss begründet werden und wird dann auf Notwendigkeit geprüft.

d) Die **FLIK-Nr. und die Flurstücksnummern**?

Antwort: Ja, unbedingt. Um nachvollziehen zu können, welche Flächen Sie in der Antragstellung gemeint haben, reicht es uns nicht aus, zu lesen, was geplant ist. Mit unserer Software können wir die Flächen begutachten, Außengrenzen/Zaunlängen ausmessen und die Lage der Fläche auf Schwierigkeiten untersuchen (z. B. Lage im Naturschutzgebiet, Moorflächen, etc.) und dann ggf. einen Aufschlag gewähren. Ebenso lässt sich damit sehen, ob die beantragten Zaunmaterialien mit den Gegebenheiten der Fläche kompatibel sind.

Erklärung zu Flurnummern/Flurstücksnummern: Diese sind vornehmlich für Hobbytierhalter als Ortsangabe gedacht und stehen oft auf Grundbuchauszügen oder sind beim Katasteramt zu erfragen.

Im Antragsformular wird eine dreistellige Flurnummer abgefragt. Die Flurnummer ist sehr kurz, z.B. „7“. In diesem Fall wird die Flurnummer vorne mit Nullen aufgefüllt und wird dann zu „007“. Die Flurstücksnummer ist eine kleinere Einheit der Flurnummer und stellt sich aus zwei Komponenten dar: Dem Flurstückszähler und dem Flurstücksnenner und sieht z.B. so aus: „123/45“. Diese Nummern werden auch mit Nullen aufgefüllt, sodass hier „00123/0045“ daraus würde. Beide Nummern zusammen (Flurnummer + Flurstücksnummer) ergeben die 12-stellige Nummer: „007-00123/0045“.

Erklärung zu FLIK-Nummer: Das ist die Abkürzung für *Flächenidentifikator*. Sie ist für Antragsteller aus der Landwirtschaft schnell zur Hand, da diese Nummern aus gestellten Flächenanträgen meist vorhanden sind.

Dieser Schlüssel ist wie folgt aufgebaut: Sie fängt grundsätzlich mit DENILI an und danach folgt eine Zahlenabfolge mit 10 Ziffern. Die ersten beiden stehen für das Überfliegungsjahr, also das Jahr, in dem diese Nummer für ein bestimmtes Stück Land festgelegt wurde. So wäre eine Beispiel-FLIK „DENILI1234567890“.

Es reicht, wenn eine dieser Nummern im Antragsformular vermerkt wird, sprich, entweder eine vollständige Flurangabe oder eine FLIK, solange die geplante Zaunmaßnahme mit der Flächenangabe deckungsgleich ist.

- e) Kann ich den Antrag per **Mail/Fax** schicken?
Antwort: Alles, was von Ihnen unterschrieben werden muss, benötigen wir immer als Original. Eine Vorab-Sendung per Mail oder Fax ist daher wenig sinnvoll.
- f) Ich habe **bereits eine Förderung erhalten**. Kann ich noch einen Antrag stellen?
Antwort: Ja, sie können unbegrenzt Anträge stellen. Ob eine Förderung noch nach der Vorförderung möglich ist, wird dann im Einzelfall entschieden. Es müssen der neuen Antragstellung jedes Mal Kopien aller vorhergehenden Bescheide beiliegen, mit Angabe der damaligen Herdengröße und der Größe der eingezäunten Fläche/n.
Grundsätzlich gibt die Richtlinie nur „eine erstmalige Aufrüstung oder Neuanschaffung von Zäunen und Anlagen nebst Zubehör zur Umsetzung eines wolfsabweisenden Grundschutzes...“ (RL Wolf: III. 2.2.1) her. Das heißt, neue Netze zu beantragen, weil die alten verschlissen sind, ist leider nicht erfolgversprechend.
- g) Darf man **mehrere Anträge** in einem Jahr stellen?
Antwort: Siehe Punkt f.
- h) Gibt es eine **Frist** im Jahr, bis zu der der Antrag gestellt sein muss?
Antwort: Nein, die Anträge sind an keine Fristen gebunden und können zu jeder Zeit gestellt werden.

2. Welche Tiere werden gefördert?

- a) Pferde: Nur, wenn eine der folgenden zwei Voraussetzungen auf Sie als Pferdebesitzer/in zutrifft:
1. Eines Ihrer Pferde ist von einem amtlich bestätigten Wolfsübergriff betroffen.
 2. Im Umkreis von 30 km hat es bei Antragstellung - ausgehend von der Lage der einzuzäunenden Flächen - in den letzten 12 Monaten mindestens drei amtlich bestätigte Übergriffe auf Pferde gegeben.
- b) Rinder: Nur, wenn eine der folgenden drei Voraussetzungen zutrifft:
1. Eines Ihrer Rinder ist von einem amtlich bestätigten Wolfsübergriff betroffen.
 2. Ihre Weideflächen befinden sich in einer Gemeinde, die zu der ausgewiesenen Rinderkulisse gehört. Das sind Gemeinden, in denen aufgrund vermehrter Risse und Sichtungen eine Förderung für Rinder grundsätzlich möglich ist. Um selbst abzugleichen, ob sich Ihre Rinderweiden in der Kulisse befinden, besuchen Sie bitte diese Internetseite: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/> und suchen dort im Suchfeld nach „Förderkulisse“.
Diese Kulissen sind nicht dauerhaft und können bei entsprechender Sachlage aufgelöst oder neu ausgewiesen werden.
 3. Im Umkreis von 30 km hat es bei Antragstellung - ausgehend von der Lage der einzuzäunenden Flächen - in den letzten 12 Monaten mindestens drei amtlich bestätigte Übergriffe auf Rinder gegeben.

- c) Schafe/Ziegen: In Niedersachsen ist grundsätzlich für Schafe und Ziegen eine Zaunförderung möglich, es müssen mindestens zwei Schafe bzw. Ziegen gehalten werden, eine Einzelhaltung wird aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht gefördert. Dabei wird nach einem festgelegten Förderhöchstsatz für bestimmte Herdengrößen vorgegangen. Hierbei wird nach der Art des Zaunes unterschieden.
- Beispiel A: Der Schäfer Mustermann möchte für seine 50 Schafe einen festen Zaun bauen. Er hat noch keine Förderung erhalten. Er beantragt 8.000,00 € für Zaunmaterialien. Für eine Herdengröße von bis zu 50 Schafen kann ein Festzaun mit maximal 9.000,00 € für feste Zäune bezuschusst werden. Nach der Bewilligung von 8.000,00 € hat Herr Mustermann also eine Restförderung von 1.000,00 €, die er erneut für diese Herdengröße von 50 Tieren bekommen kann. Noch mehr kann er nur erhalten, wenn er seine Herde nachweislich aufstockt.
- Beispiel B: Die Schäferin Musterfrau will für ihre 300 Schafe mobile Netze haben und beantragt Materialien im Wert von 20.000,00 €. Für eine Herdengröße bis zu 300 Schafen ist lediglich eine Förderung bis 16.716,00 € für mobile Zäune möglich. Frau Musterfrau hat schon mal einen Antrag gestellt und zwei Jahre davor 4.000,00 € Förderung erhalten. Dies wird bei der Festsetzung der neuen Fördersumme berücksichtigt. Frau Musterfrau erhält einen Bewilligungsbescheid über 12.716,00 €. Es besteht keine Restfördermöglichkeit mehr für die Herdengröße von bis zu 300 Tieren und dieselben Flächen, wie in der Vorförderung.
- d) Gatterwild: Ja, es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, für Gatterwild (Damwild, Rotwild, Sikawild, Schwarzwild) eine Förderung im Rahmen der Richtlinie zu bekommen.
- e) Muffelwild: Ja, auch für Muffelwild besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Förderung im Rahmen der Richtlinie zu erhalten.
- f) Neuweltkamele: Nein, für alle Neuweltkameliden gibt es keine Förderung. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass Alpakahaltung in Niedersachsen nicht zur landwirtschaftlichen Primärproduktion zuzuordnen ist.
- g) Geflügel: Nein, reine Geflügelhalter sind nicht antragsberechtigt. Hühner, Enten, Gänse, etc. sind im Rahmen der Richtlinie nicht förderfähig.
- h) Schweine: Nein, reine Schweinehalter sind nicht antragsberechtigt.

3. Bin ich als antragsberechtigt?

- a) **Viehhändler**: Nein. Die Richtlinie gilt für Betriebe der landwirtschaftlichen Primärproduktion.
- b) **Tierpensionsbetreiber**: Unter Umständen, das wird im Einzelfall geprüft.

- c) **Zirkusbetrieb:** Nein. Zirkusbetriebe sind eindeutig nicht der landwirtschaftlichen Primärproduktion zuzuordnen. Eine Förderung wäre ausgeschlossen.
- d) **Wildpark/Tierpark-Betreiber:** Nein. Auch diese Haltungsform ist nicht der landwirtschaftlichen Primärproduktion zuzuordnen.

4. Die Firmenangebote

- a) Zählen auch **Warenkorb-Ausdrucke** aus Onlineshops?
Antwort: Nein, auf keinen Fall. Wie auch im Antragsformular gefordert, muss es sich bei den eingereichten Kostenvoranschlägen um richtige Angebote von drei unterschiedlichen Firmen handeln, soweit die beantragte Summe 500,00 € übersteigt. Für zwischen 200,00 € und 500,00 € beantragte Summen reicht ein Firmenangebot. Summen unter 200,00 € werden nicht gefördert.
- b) Was wird bei **Pferdezäunen** gefördert?
Antwort: Bei passender Antragstellung bis zu 100%. Die Berechnung stützt sich GVE (Großvieheinheit). Ein Großpferd hat durchschnittlich 1,0 GVE, ein Pony dagegen nur 0,7. Pro GVE wird ein ha Fläche zugesprochen.
Bei Pferdehaltung werden nur kunststoffummantelte, wenig verletzungsträchtige Stahldrähte gefördert, wie z. B. EquiFence, HippoWire oder andere dickere, gut sichtbare Litzen, z. B. Tornado XXL.
- c) Findet eine **Bruttoförderung oder Nettoförderung** statt?
Antwort: Zurzeit werden Landwirte im Neben- oder Haupterwerb, die pauschalieren, mit einer Bruttoförderung gefördert. Landwirte, die mit Betrieb optieren, werden standardmäßig netto gefördert.
Hobbytierhalter bekommen eine Bruttoförderung.
- d) Was ist mit **Vergleichbarkeit** gemeint?
Antwort: Mit Vergleichbarkeit ist gemeint, dass die Inhalte der Firmenangebote nicht voneinander abweichen dürfen. Es muss der gleiche Zaun dreimal jeweils in den Angeboten enthalten sein. Dabei müssen die Materialien identisch sein.
Z. B, dreimal die gleiche Menge an Litzen, alle mobilen Netze müssen die gleiche Höhe haben, es sollten die gleichen Pfahlmengen vorhanden sein, etc.
Es geht darum, festzustellen, mit welchen Materialien der Zaun, den Sie sich als Antragsteller vorstellen, gebaut werden kann. Sobald Materialien abweichen, können wir nicht erkennen, wie der Zaun tatsächlich gebaut werden soll.
- e) Was wird bei **Rinderzäunen** gefördert?
Antwort: Bei passender Antragstellung bis zu 100%. Die Berechnung der Rinderförderung stützt sich auf die in HI-Tier zum Antragszeitpunkt angegebenen GVE. Pro GVE wird ein Hektar Fläche zugesprochen.
Bei Rindern werden nur Litzenzäune gefördert, Knotengeflecht oder Maschendraht ist nicht förderfähig.
- f) Was wird bei **Schafzäunen** gefördert?
Antwort: Bei passender Antragstellung bis zu 100%. Die Berechnung der Schafsförderung stützt sich auf fixe Tabellenwerte. Es gibt für unterschiedliche

Herdengrößen feste Förderhöchstsummen, unterschieden nach mobilen und festen Zäunen.

g) Wie viele **Tore** sind förderfähig?

Antwort: Pro Fläche ist für den wolfsabweisenden Grundschutz maximal ein Tor vonnöten. Die Förderung jedes weiteren Tores hängt vom Vorhandensein einer ausreichend schlüssigen Begründung ab.

➔ Bitte beachten: Die Tore müssen elektrifiziert werden (eine Litze unten als Untergrabeschutz und eine oben als Überkletterschutz). Ansonsten würden Tore eine Schwachstelle darstellen und solche Zäune können nicht gefördert werden. Daher sollten Sie unbedingt entsprechende Materialien z. B. Elektrifizierungssets mit beantragen.

h) Wird das **RAPPA-Zaunbausystem** gefördert? Und wenn, unter welchen Voraussetzungen?

Antwort: Ja, das Rappa-System kann unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden. Ab einer Herdengröße von 100 Schafen und nachweislich großen und ungünstig geschnittenen Flächen ist dieses förderfähig. Das Quad zum Aufbau des Systems wird nicht gefördert.

II. Während der Antragstellung

1. Wie lange dauert die **Bearbeitung meines Antrags**?

Antwort: Im Moment (Stand Dezember 2020) liegt die Bearbeitungszeit bei ca. 10-12 Wochen.

2. Wie kann ich einen **vorzeitigen Maßnahmenbeginn (VZM)** erhalten? Was genau bedeutet dieser? Was kann ich bestellen/einkaufen, sobald der VZM eingegangen ist?

Antwort: Grundsätzlich ist es möglich, sich einen vorzeitigen Maßnahmebeginn ausstellen zu lassen. Das ist ein Bescheid, der es jedem Antragsteller ermöglicht, sofort nach Eingang die Materialien zu bestellen und aufzubauen, um eigene Tiere während einer Akutsituation zu schützen. Allerdings geht dieser Vorweg-Bescheid auf eigene Gefahr: Damit ist nicht gesagt, dass eine Förderung stattfindet und falls ja, wie hoch diese ausfällt. Einen Anspruch auf Förderung hat man damit nicht.

Bitte beachten: Auch für den vorzeitigen Maßnahmebeginn müssen alle erforderlichen Unterlagen dem Antrag beiliegen.

3. Kann mein Antrag bei **Dringlichkeit** beschleunigt bearbeitet werden?

Antwort: Es wird strikt nach Eingangsreihenfolge abgearbeitet. Bei akuter Bedrohungslage melden Sie sich zu den Telefonzeiten (dienstags und donnerstags von 09:00-12:00 Uhr, mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) unter der 0511 / 3665-1209 oder 0511 / 3665-1210.

III. Nachdem der Bescheid eingegangen ist

Bitte lesen Sie sich Ihren Bescheid gut durch, die meisten Fragen sind so zu beantworten!

1. Wieso bekomme ich nicht gleich die **100% der bewilligten Summe** als Vorschuss?
Antwort: Üblich ist bei solchen Verfahren, dass erst nach kompletter Vorleistung des Antragstellers und nach Einreichung des vollständigen Verwendungsnachweises gezahlt wird. Es wird hier ausnahmsweise von der Bewilligungsstelle ein Vorschuss gewährt, um unmittelbare Kosten zu decken.
Es ist dabei festgelegt worden, dass der Vorschuss maximal 70% der bewilligten Summe sein kann. Ausnahmen sind nicht möglich. Erst wenn der Verwendungsnachweis nach Abschluss der Maßnahme mit allen erforderlichen Unterlagen (Originalrechnungen über 100% der Ausgaben und dazugehörige Kontoauszüge) eingegangen ist und einer Prüfung standgehalten hat, kann der Rest der bewilligten Summe bzw. die komplette bewilligte Summe ausgezahlt werden. Auf diese Art und Weise können für beide Seiten mühsame Rückforderungsverfahren umgangen werden.
2. Was muss ich einreichen, um die **70% Vorschuss** abzurufen?
Antwort: Dafür benötigen wir den Mittelabruf und die Erklärung. Beides muss ausgefüllt und unterschrieben sein, bitte reichen Sie also die Originale ein und nicht eine Kopie oder einen Scan per Mail.
3. Was muss beim **Verwendungsnachweis** ausgefüllt werden? Welche Unterlagen sollen mitgeschickt werden?
Antwort: Wir benötigen in Kopie: alle Rechnungen und die dazugehörigen Kontoauszüge (keine Auszahlungsanweisungen o. Ä.). Es ist darauf zu achten, dass bei eingereichten Kontoauszügen der Name des Antragstellers und/oder die Kontonummer zur Nachverfolgung sichtbar ist.
4. Kann ich den **Mittelabruf/Verwendungsnachweis/die Einverständniserklärung** per Mail/Fax schicken?
Antwort: Nein, alles mit Ihrer Unterschrift brauchen wir als Original.
5. Die Zeit reicht nicht aus, um den Zaun zu bauen. Kann ich eine **Verlängerung** bekommen?
Antwort: Ja. Bitte schreiben Sie uns eine kurze Mail mit einer Begründung, warum Sie eine Verlängerung für Ihre Maßnahme brauchen, an diese Adresse:
richtlinie-wolf@lwk-niedersachsen.de
Dann können wir Ihnen eine maximal viermonatige Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gewähren.
6. Bin ich an die mit dem Antrag eingereichten **Angebote gebunden** oder kann ich für die Fördersumme einkaufen, was und wo ich möchte?
Antwort: Sie können nach der Bewilligung bei jeder Firma einkaufen, die die beantragten Materialien vertreibt. Wenn Sie einen festen Zaun beantragt haben, ist die Fördersumme für entsprechende Materialien zu verwenden, es dürfen davon keine Materialien für einen mobilen Zaun gekauft werden und umgekehrt.

Sollten Sie sich nach der Bewilligung für ein anderes Zaunsystem entscheiden, muss dies mit der Bewilligungsstelle abgesprochen werden oder unter Umständen sogar ein neuer Antrag gestellt werden.

Wenn Ihnen weniger als beantragt bewilligt wurde und das Geld für ihren Wunschzaun nicht ausreicht, können Sie nach oben jede Differenz natürlich selbst übernehmen. Mehr als die bewilligte Summe wird nicht ausgezahlt. Bei Einsparungen wird die Differenz bei der Abschlusszahlung entsprechend abgezogen.

7. Ich habe die **festgesetzte Frist überschritten** und vergessen, den Verwendungsnachweis pünktlich einzureichen, was jetzt?

Antwort: Die festgesetzte Frist für die Einreichung des Verwendungsnachweises, die im Bewilligungsbescheid unter Ziffer 2 zu finden ist, ist eine Ausschlussfrist. Das heißt, wenn diese ohne Begründung überschritten wird, wird geprüft, ob die vorläufig ausgesprochene Bewilligung teilweise oder komplett widerrufen werden kann.